2011-I

Einrichtung von Sicherheitsbeiräten bei den Gemeinden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1993, Az. IC5-2905.2/2

(AllMBl. 1994 S. 127)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung von Sicherheitsbeiräten bei den Gemeinden vom 17. Dezember 1993 (AllMBl.1994 S. 127), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl. S. 676) geändert worden ist

---

An die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

nachrichtlich an

den Verband der bayerischen Bezirke

den Bayerischen Städtetag

den Bayerischen Landkreistag

den Bayerischen Gemeindetag

1.

Die Gemeinden haben nach Art. 83 BV und Art. 6 LStVG die Aufgabe der örtlichen Polizei beziehungsweise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies umfasst insbesondere kriminalitätsverhütende Maßnahmen mit örtlichem Bezug.

2.

Um die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen, wird die Einrichtung von „Sicherheitsbeiräten“ angeregt. Beiliegende Mustersatzung (Anlage 1) dient den Gemeinden als Grundlage für die Einrichtung von Sicherheitsbeiräten; ihre Übernahme wird empfohlen. Die bestehende Zuständigkeitsregelung und Aufgabenverteilung zwischen den allgemeinen Sicherheitsbehörden und der Polizei bleiben von der Tätigkeit der Sicherheitsbeiräte unberührt.

Als Anlage 2 werden Hinweise zu dem Satzungsmuster gegeben.

3.

Über die Einrichtung von Sicherheitsbeiräten entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Einrichtung, Besetzung und Wirkungskreis des Sicherheitsbeirates liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Eine eigenständige Außenwirkung des Sicherheitsbeirates ist nach der Mustersatzung nicht vorgesehen.

Der Geschäftsgang des Sicherheitsbeirates orientiert sich an den vergleichbaren kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 131

GAPI 2116 AllMBl 1994 S. 127

Anlagen

Anlage 1: Mustersatzung

Anlage 2: Hinweise zum Satzungsmuster